

Leitfaden

zur Bestimmung eines erhöhten Pflegegeldes für entwicklungsbeeinträchtigte und behinderte junge Menschen in Vollzeitpflege im Landkreis Böblingen

Stand: 1.1.2019

Problembeschreibung und Abgrenzung von Leistungen der Pflegeversicherung von jenen der Jugendhilfe

Das Landratsamt Böblingen will mit dem vorliegenden Leitfaden die besonderen Aufgaben und Herausforderungen von Pflegeeltern bei erhöhten Anforderungen der Pflegekinder gerechter bewerten und bemessen. Als Grundlage dienen dafür die Modelle der Städte Karlsruhe und Mannheim, sowie des Landkreises Ravensburg. Das Landratsamt Böblingen hat passend für seine Situation hierzu den folgenden Leitfaden für erhöhte Pflegegelder erstellt.

Das SGB VIII definiert als Voraussetzung für ein erhöhtes Pflegegeld in § 39 Abs. 4 einen, im Vergleich zu altersgemäß entwickelten Kindern, erhöhten Erziehungs- und Förderbedarf des entwicklungsbeeinträchtigten Pflegekindes. Die erhöhte Erziehungs- und Förderleistung des SGB VIII geht über die situativen, pflegenden Unterstützungsleistungen des SGB XI hinaus und verfolgt pädagogische Ziele, welche die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) fördern soll.

„Mit dem SGB XI soll somit der Grundbedarf gedeckt werden, mit dem erhöhten Pflege- und Erziehungsbetrag nach SGB VIII der Sonder- oder Mehrbedarf, der aufgrund einer Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder anderer psychosomatischer Beeinträchtigungen durch einen erhöhten Unterstützungs- bzw. Betreuungsaufwand entsteht“ (DIJuF: Stellungnahme vom 6.März 2017, Seite 4). Pflegegeld nach § 37 SGB XI und erhöhte Pflegegeldzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII haben demnach jeweils unterschiedliche Zielrichtungen, sind also nicht grundsätzlich zweckidentisch. Mit dem BVerwG Urteil vom 24.11.2017 hat der 5. Senat ebenfalls bestätigt, dass das Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß

§ 37 SGB XI nicht grundsätzlich auf das nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gewährte Pflegegeld angerechnet werden darf. Es muss daher jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob mit der Gewährung der beiden Leistungen (Pflegegeld SGB XI und erhöhtes Pflegegeld nach SGB VIII oder SGB XII) Zweckgleichheit vorliegt.

Betrachtet man die Module der Begutachtungsrichtlinie des 2. Pflegestärkungsgesetzes, dann ist eine Zweckgleichheit von Jugendhilfe-, Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen in den folgenden Bereichen der neuen Begutachtungsmodule möglich, da die dort genannten Merkmale bislang häufig auch in der Jugend- und Eingliederungshilfe als Indikatoren für ein erhöhtes Pflegegeld anerkannt werden.

- Modul 1 „Mobilität“ berücksichtigt motorische Fähigkeiten und Defizite des Kindes nach dem 18. Lebensmonat.
- Modul 2 „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ berücksichtigt das Orientierungs-, Erinnerungs- und Selbststeuerungsvermögen, Hör- und Sprachstörungen, die Alltagskompetenz des Kindes nach dem 18. Lebensmonat.
- Modul 3 „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ berücksichtigt motorische und psychische Verhaltensauffälligkeiten, selbstgefährdendes und selbstschädigendes Verhalten, Ängste, Unruhe und emotionale Belastungen, herausfordernde Verhaltensweisen des Kindes. Die Bewertung erfolgt altersunabhängig.
- Modul 4 „Selbstversorgung“ berücksichtigt den Unterstützungsbedarf bei der Sauberkeitsentwicklung, Körperpflege, beim Anziehen und der Ernährung des Kindes – nach dem 18. Lebensmonat, mit Ausnahme bei Besonderheiten in der Ernährung (Sonde o.ä.) oder bei Inkontinenz ab 5 Jahren.
- Modul 5 „Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ berücksichtigt die medizinisch-pflegerische Hilfe, Begleitung bei Arztbesuchen und Therapien des Kindes. Die Bewertung erfolgt altersunabhängig.
- Modul 6 „Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte“ berücksichtigt die Alltags- und Sozialkompetenz, die Selbständigkeit und Interaktionsfähigkeiten des Kindes nach dem 18. bzw. 30. Lebensmonat

Da aber Pflegeeltern von entwicklungsbeeinträchtigten oder behinderten Kindern mit den in der Hilfeplanung definierten Zielen weitaus mehr erbringen, als alltags- und verrichtungsbezogene Pflegeleistungen wie sie die Pflegeversicherung berücksichtigt, ist eine möglichst differenzierte Beschreibung und Abgrenzung zwischen pflegerischen (Pflegeversicherung) und erzieherischen und fördernden Leistungen (Jugendhilfe und Eingliederungshilfe) notwendig, um diesen erhöhten Bedarf auch in der Jugend- und Eingliederungshilfe zu definieren.

Gesetzlicher Rahmen des SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII bei einer Pflegeperson untergebracht sind, werden der gesamte Unterhaltsbedarf und die Kosten für Pflege und Erziehung durch eine laufende Geldleistung (Pflegegeld) an die Pflegeperson sichergestellt.

Die laufende Geldleistung für das Pflegekind soll gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, sofern nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind. Darüber hinaus benennt § 33 Satz 2 SGB VIII die Notwendigkeit, für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Definition der Regelleistung auf der Grundlage des pauschalierten Pflegegeldes

Die pauschalierten Sachkosten beinhalten den gesamten regelmäßig wiederkehrenden, altersentsprechenden Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere der Aufwand, der für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen einschließlich Taschengeld, entsteht.

Die pauschalierten Kosten der Pflege und Erziehung umfassen den zeitlichen Aufwand der Pflegeperson für eine altersentsprechende Pflege, Erziehung und Förderung des Pflegekindes mit dem Ziel, eine Entwicklung zu einer eigenständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Sie beinhalten damit auch immaterielle Werte wie z. B. das Beziehungs- und Bindungsangebot der Pflegeperson.

Bei Pflegekindern kann aufgrund der vorangegangenen, meist ungünstigen Sozialisationsbedingungen in der Herkunftsfamilie generell von Entwicklungsverzögerungen ausgegangen werden, die allerdings durch die entwicklungsfördernden Lebensbedingungen in der

Pflegefamilie und der Inanspruchnahme von einzelnen Förderangeboten in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen behebbar erscheinen.

Die in der Regel von der Pflegeperson erwartete Leistung einer altersentsprechenden Pflege, Erziehung und Förderung umfasst:

- die Sicherstellung der gesundheitlichen Entwicklung durch Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen und den Leistungen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge
- die Betreuung des unter dreijährigen Pflegekindes durch die Pflegeperson ohne Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung oder die Fortsetzung des Besuches einer Kindertageseinrichtung, wenn das Pflegekind bereits vor der Aufnahme in Vollzeitpflege eine Einrichtung besucht hat und der Besuch im Hinblick auf die Förderung des Kindes und der dort entstandenen Beziehungen als wichtig erachtet wird (Kontinuitätssicherung)
- die Unterstützung des Besuches eines Regelkindergartens ab Vollendung des 3. Lebensjahres
- die Betreuung und Unterstützung des Schulkindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben im schulisch empfohlenen zeitlichen Umfang, ohne die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung (Schülerhort, Hausaufgabenbetreuung) oder die Fortsetzung des Besuches der Einrichtung, wenn das Pflegekind bereits vor der Aufnahme in Vollzeitpflege diese Einrichtung besucht hat und der Besuch im Hinblick auf die Förderung des Kindes und der dort entstandenen Beziehungen als wichtig erachtet wird (Kontinuitätssicherung)

Feststellung des erhöhten Bedarfes

Bei der Ermittlung des erhöhten Pflegegeldes für entwicklungsbeeinträchtigte oder behinderte Pflegekinder ist festzustellen, ob ein erhöhter Bedarf hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und/oder der Kosten für die Pflege und Erziehung im Vergleich zum Bedarf eines lediglich entwicklungsverzögerten Pflegekindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten, oder bereits eingetreten ist und dieser Bedarf durch Mehrleistungen der Pflegepersonen erfüllt wird.

Darüber hinaus können erhöhte Sachkosten und Kosten der Erziehung für die Pflegeperson auch unabhängig von evtl. Entwicklungsbeeinträchtigungen des Pflegekindes aus der Förderung der Beziehung des Kindes zur Herkunftsfamilie (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechtes des Kindes (§ 1684 Abs. 1 BGB) resultieren, wenn das Wohl des Kindes die unmittelbare Anwesenheit und Unterstützung der Pflegeperson bei den Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie erfordert.

Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsträger und Berücksichtigung ergänzender Förder- und Unterstützungsangebote

Andere Leistungsträger (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt) sind entsprechend § 10 SGB VIII vorrangig vor der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. So ist die Pflegeversicherung vorrangig für den *pflegerischen* Mehrbedarf des Pflegekindes zuständig und bei körperlich, geistig oder mehrfach behinderten Pflegekindern entsprechend § 54 Abs. 3 SGB XII vorrangig vor der Jugendhilfe die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der Kooperationsvereinbarung im Landkreis Böblingen zwischen dem Amt für Soziales (Abt. Hilfe für behinderte Menschen) und dem Amt für Jugend erfolgt die Bearbeitung für alle Pflegekinder im Amt für Jugend.

Zusatzleistungen an die Pflegeeltern können erfolgen wegen erhöhter erzieherischer Anforderungen (Prüfbereich A), erhöhter Sachaufwendungen (Prüfbereich B) und/oder erhöhter Aufwendungen für pflegerische Leistungen (Prüfbereich C).

A) Ermittlung der Zusatzleistungen der Pflegepersonen für Erziehung und Förderung

Seit dem zum 01.01.2017 in Kraft getretenem 2. Pflegestärkungsgesetz kann davon ausgegangen werden, dass alle Pflegekinder, bei denen eine besondere Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung vorliegt, einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben und je nach Schwere der Beeinträchtigung einen Pflegegrad von 1 bis 5 erreichen.

Da Pflegeeltern gemäß § 1688 Abs. 1 BGB befugt sind Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten, sind sie berechtigt die Pflegebegutachtung durch einen medizinischen Dienst der Kranken-

kasse (MDK) zu beantragen. Wird ein Pflegegrad ermittelt, ist der *pflegerische* Mehrbedarf durch die Pflegeversicherung abgegolten.

Pflegeeltern sind deshalb immer auf die vorrangige Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung hinzuweisen.

Wird auf die Prüfung eines eventuellen Pflegegeldanspruches bei der Pflegeversicherung verzichtet, kann aufgrund des Vorrangigkeitsprinzips keine Übernahme der Pflegeleistungen durch die Jugendhilfe oder Hilfe für behinderte Menschen geleistet werden.

Ein erhöhter Bedarf an Erziehung und Förderung wird bei Feststellung eines Pflegegrades von 1 oder 2 in Höhe von 50% Kosten der Erziehung und bei einem Pflegegrad von 3 bis 5 in Höhe von 100% Kosten der Erziehung anerkannt.

→ Siehe Zusatzleistungskatalog Punkt A 1

Bei einem medizinischen, psychiatrischen oder pädagogischen Gutachten sind die Anforderungen im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen überdurchschnittlich hoch und werden für mindestens 6 Monate an die Pflegeperson gestellt.

→ Siehe Zusatzleistungskatalog A 2

Für die Feststellung des erhöhten Pflegegeldes ohne Pflegegrad wird der Kriterienkatalog A 2.1 zu Grunde gelegt.

Eine Erhöhung der Pflegegelder wegen erhöhter erzieherischer Anforderungen kann entweder nach A 1 oder nach A 2 erfolgen (keine Kumulation!).

Hinweis: Da mit zunehmenden Alter des Pflegekindes auch der Pflegegrad des SGB XI tendenziell bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres steigt, ist es wichtig, Pflegeeltern darauf hinzuweisen, den Pflegegrad bei Kindern unter 11 Jahren unter Umständen jährlich prüfen zu lassen.

B) Ermittlung der erhöhten Sachkosten

Ein erhöhter Bedarf an Sachkosten wird anerkannt, wenn aufgrund von anhaltenden Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen, ein altersuntypischer materieller Mehraufwand für das Pflegekind über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwart-

ten oder bereits eingetreten ist. Die Erstattung erfolgt nach den unter B 1 bis B 7 beschriebenen Situationen:

1. Bei deutlich erhöhtem Bedarf an Kleidung, Bettwäsche, Matratzen Geschirr, Spielsachen und anderen Gegenständen, die aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit (ADHS, Hyperaktivität, Aggressionsausbrüchen etc.) begründet sind, kann ein Sachkostenzuschuss von maximal 50 € monatlich gewährt werden.
2. Das Pflegekind braucht nach Vollendung des 5. Lebensjahres noch Windeln, Pflege- und Hygieneartikel, weil es tags und/oder nachts noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt/einkotet. Die Kosten werden erstattet, falls keine vorrangige Erstattung durch die Pflege-oder Krankenversicherung besteht. Die Krankenkasse erstattet in der Regel bis zu 40 € monatlich an Hilfsmitteln und die Kosten für Windeln auf Rezept des Kinderarztes.
3. Es besteht aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen (Zöliakie, Niereninsuffizienz, Mukoviszidose etc.) ein besonderer Ernährungsbedarf des Pflegekindes oder Bedarf an Heil- oder Therapiemitteln die erstattet werden, falls keine Erstattung durch die Kranken-oder Pflegeversicherung besteht. (Empfohlener Mehrbedarf bei Mukovizidose / zystische Fibrose oder Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Ernährung behandelt wird, werden Kosten in Höhe von 40 € monatlich übernommen. Empfohlener Mehrbedarf bei Zöliakie oder Niereninsuffizienz mit Dialysediät 75 € monatlich.
4. Erhöhte Fahrtkosten und Parkgebühren ab der zweiten, ärztlich anerkannten Therapiemaßnahme.
5. Durch die Umsetzung des Umgangsrechtes des Kindes mit seinen Eltern, entstehen den Pflegeeltern, bei Eltern, die außerhalb des Landkreises wohnen erhebliche zusätzliche Fahrtkosten und evtl. Parkgebühren. Aber 30 km einfach, wird die Differenz erstattet. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich auf Antrag. Auf dem Antrag muss das Datum der Fahrt angegeben sein.
6. Es besteht ein regelmäßig wiederkehrender Bedarf an medizinischen Hilfsmitteln, für die Zuzahlungen zu leisten sind. Diese werden erstattet, falls keine Erstattung durch die Kranken-oder Pflegeversicherung besteht. Für einmalige Zuzahlungen (Brillen, Hörgeräte etc.) gelten die Regelungen zu den einmaligen Beihilfen.
7. Sonstige erhöhte Sachkosten können entstehen, wenn eine Rückführung des Kindes zu seinen Eltern geplant ist, z. B. Fahrtkosten

Besitzstandswahrung

Für alle Pflegekinder, bei denen die Neuregelung unter Berücksichtigung der Leistungen der Pflegeversicherung, der Jugendhilfe oder der Hilfe für behinderte Menschen eine Schlechterstellung zur bisher praktizierten Regelung bedeuten würde, gilt das Prinzip der Besitzstandswahrung, solange der konkrete Mehrbedarf für das erhöhte Pflegegeld weiter besteht.

Alle laufenden Fälle werden in der Hilfeplanung überprüft.

Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.